Finanzamt Charlottenburg

Berlin

Finanzamt Charlottenburg, Bismarckstr. 48, 10627 Berlin (Postanschrift)

[redacted]

ID-Nr:
Aktenzeichen: **1113/B/0272/19**
Bearbeiter(in): Frau Weinmann
Dienstgebäude: Bismarckstr. 48
10627 Berlin
Zimmer: 136
Telefon: 030 9024
Durchwahl: 13136
E-Mail: poststelle@fa-charlottenburg.verwalt-berlin.de

Datum: 05.03.2019

Vollstreckungsankündigung

Ersuchende Stelle: Rundfunk Berlin - Brandenburg - AdöR
Geschäftszeichen: 346 932 483

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte [redacted]

die ersuchende Stelle (Rundfunk Berlin - Brandenburg - AdöR) hat mich gem. § 4 Buchstabe b Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz i. V. m. § 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung und der Bekanntmachung des Senators für Inneres vom 17.05.1960 - Inn I A 1 - 0200/430 (Amtsblatt für Berlin S. 527) ersucht, folgende Beträge einzuziehen:

Lfd. Nr.	Schuldgrund	Schuldbetrag €	Säumniszuschläge €	berechnet bis
1	2	3	4	5
	Rundfunkbeiträge Monat 08/15 bis 10/18 Bescheid(e) v. 02.02.18, 04.05.18, 02.11.18	681,50	0,00	
Summe Spalte 3 und 4		681,50		
Vollstreckungskosten		0,00		
Gesamtbetrag (Betrag in €)		681,50		

Sie werden hiermit gebeten, den rückständigen Gesamtbetrag **innerhalb der nächsten 10 Tage** auf eines der untengenannten Konten unter **Angabe meines Aktenzeichens (1113/B/0272/19)** und des Schuldgrundes zu entrichten. Bitte beachten Sie hierbei, dass bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamtes die Zahlung erst an dem Tag als wirksam geleistet gilt, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird (§ 224 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung - AO). Bei Hingabe oder Übersendung von

...

Schecks gilt die Zahlung jedoch erst drei Tage nach dem Tag des Eingangs beim Finanzamt als geleistet (§ 224 Abs. 2 Nr. 1 AO).

Falls Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, müssen Sie mit der **Durchführung kostenpflichtiger Vollstreckungsmaßnahmen rechnen, z.B. der Pfändung von Sachen, insbesondere von Kraftfahrzeugen unter Verwendung einer mechanischen Wegfahrsperre (Parkkralle), Ihres Arbeitseinkommens, Ihrer Forderungen gegenüber Kreditinstituten und anderer Schuldner oder gegebenenfalls mit der Vollstreckung in Ihr unbewegliches Vermögen (Grundstücke usw.).**

Soweit es sich bei dem beizutreibenden Betrag um eine Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten handelt, kann die ersuchende Stelle die Zahlung dieser Geldbuße auch mit der Vollstreckung der Erzwingungshaft durchsetzen.

Hierauf soll in Ihrem Interesse ausdrücklich hingewiesen werden.

Sollten Sie den angeforderten Betrag bereits entrichtet haben oder die Aufforderung aus anderen Gründen als ungerechtfertigt ansehen, teilen Sie dies bitte umgehend der Vollstreckungsstelle des Finanzamts mit.

Ein Formular für die Rückantwort liegt bei.

Für Auskünfte steht Ihnen die Vollstreckungsstelle des Finanzamts gern zur Verfügung.

Hochachtungsvoll